

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG)

A. Problem

Die Europäische Union verpflichtet die Mitgliedsstaaten, durch gesetzliche Regelungen einen öffentlichen Zugang zu Umweltinformationen bei Verwaltungsträgern zu schaffen. Dies wurde zunächst in der Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG festgelegt, die später durch die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG (ABl. EG Nr. L 41 S. 26) abgelöst wurde. Die Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG wurde im Umweltinformationsgesetz des Bundes vom 8. Juli 1994 in der Fassung vom 23. August 2001 einheitlich für die Verwaltungen des Bundes, der Länder und Gemeinden umgesetzt. Nach der Novellierung der Europäischen Umweltinformationsrichtlinie durch Richtlinie 2003/4/EG sah sich der Bund aufgrund seiner beschränkten Gesetzgebungskompetenzen (Altenpflege- und Hochschullehrer-Urteile des BVerfG) gehindert, weiterhin das Umweltinformationsrecht auch in Bezug auf die Landes- und Gemeindeverwaltungen zu regeln. Mit dem Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 regelt der Bund daher nur für die Bundesverwaltung den Zugang zu Umweltinformationen. Für die Landes- und Gemeindeverwaltungen bleiben daher die Länder zur Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie verpflichtet.

Die Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG war bis zum 14. Februar 2005 umzusetzen. Die Europäische Kommission hat wegen der mangelnden Umsetzung der Richtlinie in den Ländern Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet.

B. Lösung

Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG durch Erlass eines Umweltinformationsgesetzes für das Land Brandenburg, das den Zugang zu Umweltinformationen bei den Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie bei privaten Stellen, die öffentliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, regelt.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Europäische Richtlinien müssen durch gesetzliche Vorschriften umgesetzt werden.

Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG) entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2003/4/EG nicht. Der Zugang zu Umweltinformationen ist also nicht ausreichend im allgemeinen Zugang zu behördlichen Informationen nach dem AIG umgesetzt.

II. Zweckmäßigkeit

Der vorliegende Gesetzesentwurf beschränkt den Regelungsaufwand des Landes auf ein Mindestmaß. Dies gelingt dadurch, dass in § 1 BbgUIG mittels einer dynamischen Verweisung die Vorschriften des UIG des Bundes auch für die Verwaltung des Landes und der Gemeinden für anwendbar erklärt werden.

Eine Zusammenfassung der Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen mit dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG) ist grundsätzlich möglich und wird aus Gründen der Rechtsvereinfachung auch für das Land Brandenburg angestrebt. Eine Zusammenfassung zum jetzigen Zeitpunkt würde jedoch das Risiko von Verzögerungen beinhalten, was angesichts des laufenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens nicht vertretbar ist. Der Entwurf des BbgUIG sieht eine Befristung des Gesetzes bis 31.12.08 vor. In dieser Zeit sollen AIG und BbgUIG dann zusammengefasst werden

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Bürger und Unternehmen werden durch das BbgUIG nur berechtigt und nicht belastet. Der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen wird gestärkt.

Für die Verwaltung impliziert der vorliegende Gesetzesentwurf gegenüber dem zuvor auch für die Behörden der Länder und Kommunen geltenden Umweltinformationsgesetz des Bundes vom 8. Juli 1994 in der Fassung vom 23. August 2001 vor allem folgende Änderungen:

- die Erweiterung der informationspflichtigen Stellen von Behörden, die Aufgaben des Umweltschutzes wahrzunehmen haben, auf jede Stelle der öffentlichen Verwaltung, die über Umweltinformationen verfügt (§ 2 BbgUIG-E),
- die detailliertere Ausgestaltung des Verfahrens sowie die Einführung einer Frist für die Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen (§ 3 UIG-Bund) und
- die behördliche Verpflichtung zur Unterstützung der Öffentlichkeit beim Zugang zu Umweltinformationen und zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen (§§ 7 und 10 UIG-Bund) insbesondere durch zunehmende Erfassung in elektronisch zugänglichen Datenbanken (§ 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 6 UIG-Bund).

Diese Änderungen sind europarechtlich zwingend erforderlich.

Bisher ist von dem Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht worden. Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Neuregelung daran etwas ändern wird.

Soweit die oben genannten Änderungen bei dem Zugang zu Umweltinformationen auf Antrag bei den Behörden zusätzliche Kosten verursachen, sind diese durch entsprechende kostendeckende Gebührensätze in der nach § 6 BbgUIG-E vom Umweltminister für alle informationspflichtigen Stellen zu erlassenden Gebührenordnung zu kompensieren. Die Pflicht zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen ergibt sich bereits aus Artikel 39 der Verfassung des Landes Brandenburg, wonach das Land, die Gemeinden und deren Verbände verpflichtet sind, Informationen über gegenwärtige und zu erwartende Belastungen der Umwelt zu erheben und zu dokumentieren und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Dem entspricht die Praxis der Behörden zur aktiven Öffentlichkeitsarbeit und zur zunehmenden Darstellung der behördlichen Tätigkeiten und Informationen im Internet. Die Umsetzung des Artikels 7 der Richtlinie 2003/4/EG erzeugt daher gegenüber der gegenwärtigen Praxis keine zusätzlichen Kosten.

D. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für den Gesetzesentwurf liegt bei dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz.

Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG)¹

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendung des Umweltinformationsgesetzes des Bundes

Für den Zugang zu Umweltinformationen und für die aktive Verbreitung von Umweltinformationen sowie für die Begriffsbestimmungen gelten mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 11 bis 14 die bundesrechtlichen Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit die folgenden Vorschriften keine abweichenden Regelungen treffen.

§ 2

Informationspflichtige Stellen

Informationspflichtige Stellen sind

1. Behörden, Einrichtungen und Betriebe des Landes, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände sowie sonstige Stellen der öffentlichen Verwaltung. Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht
 - a) die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, und
 - b) Gerichte des Landes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;
2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Landes, der Gemeinden, der Landkreise oder einer unter der Aufsicht des Landes, der Gemeinden oder der Landkreise stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG (ABl. EG Nr. L 41 S. 26)

§ 3 Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten um Ansprüche aus diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, auch wenn sich der Rechtsstreit gegen eine private informationspflichtige Stelle richtet.

(2) § 6 Abs. 3 und 4 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes gilt entsprechend.

§ 4 Überwachung privater informationspflichtiger Stellen

(1) Die Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle für das Land oder eine unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Person des öffentlichen Rechts ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Nr. 2.

(2) Die privaten informationspflichtigen Stellen haben den nach Absatz 1 zur Überwachung zuständigen Stellen auf deren Verlangen alle zur Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Informationen herauszugeben.

(3) Die nach Absatz 1 zur Überwachung zuständigen Stellen können gegenüber den privaten informationspflichtigen Stellen die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen treffen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 6 Kosten

(1) Für die Übermittlung von Informationen aufgrund dieses Gesetzes können Gebühren und Auslagen (Kostenerstattung) erhoben werden. Gebührenfrei sind die Erteilung mündlicher oder einfacher schriftlicher Auskünfte oder die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort sowie der Zugang zu Umweltinformationen, die nach §§ 7 und 10 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes bereitgestellt werden. Die Gebührenhöhe ist unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und des wirtschaftlichen Wertes für den Antragsteller so zu bemessen, dass das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gebührengesetzes des Landes Brandenburg ent-

sprechend. Das für Umweltschutz zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die kostenpflichtigen Leistungen und die Höhe der Kostenerstattung durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Gemeinde und Gemeindeverbände können abweichend von der Rechtsverordnung die Kostenerstattung durch Satzung regeln.

(2) Für die Entgelterhebung privater informationspflichtiger Stellen im Sinne von § 2 Nr. 2 gelten Absatz 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Die Höhe der Kostenerstattung bemisst sich nach der in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 5 festgelegten Gebührenhöhe.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Potsdam, den

Der Präsident
des Landtages Brandenburg
Gunter Fritsch

Begründung:

I. Allgemeines:

Das vorliegende Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg dient der Umsetzung der zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG (ABl. EG Nr. L 41 s. 26). Das Umweltinformationsrecht war zunächst einheitlich im Umweltinformationsgesetz des Bundes vom 8. Juli 1994 in der Fassung vom 23. August 2001 für die Verwaltungen des Bundes, der Länder und Gemeinden geregelt. Mit diesem Gesetz wurde die Europäische Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG umgesetzt. Nach der Novellierung der Europäischen Umweltinformationsrichtlinie durch Richtlinie 2003/4/EG sah sich der Bund aufgrund seiner beschränkten Gesetzgebungskompetenzen gehindert, weiterhin das Umweltinformationsrecht auch in Bezug auf die Landes- und Gemeindeverwaltungen zu regeln. Mit dem Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 regelt der Bund daher nur für die Bundesverwaltung den Zugang zu Umweltinformationen. Für die Landes- und Gemeindeverwaltungen bleiben daher die Länder zur Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie verpflichtet. Die Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG war bis zum 14. Februar 2005 umzusetzen.

Der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen dient dem Ziel dem Bürger bzw. der Öffentlichkeit den Zustand der Umwelt und die Auswirkungen behördlicher Maßnahmen auf die Umwelt transparent zu machen. Dadurch soll die Teilnahme der Öffentlichkeit an umweltbezogenen Entscheidungen ermöglicht und der Umweltschutz gestärkt werden. Diese Ziele sind in der internationalen Aarhus-Konvention von 1998¹, der auch die EU und die Bundesrepublik Deutschland beigetreten sind, sowie in der Richtlinie 2003/4/EG fixiert und damit von hohem Stellenwert. Zugleich ist die Erfassung und Dokumentation von Umweltinformationen durch die Behörden des Landes und der Kommunen und das Zugänglichmachen dieser Informationen für die Öffentlichkeit ein in Artikel 39 Abs. 7 der Verfassung des Landes Brandenburg festgelegter Grundsatz von Verfassungsrang. Das vorliegende Gesetz entspricht insofern dem in Artikel 39 Abs. 7 BbgVerf enthaltenen Gesetzgebungsauftrag.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beschränkt den Regelungsaufwand des Landes auf ein Mindestmaß. Dies gelingt dadurch, dass in § 1 BbgUIG mittels einer dynamischen Verweisung die Vorschriften des UIG des Bundes auch für die Verwaltung des Landes und der Gemeinden für anwendbar erklärt werden. Dies hat insbesondere folgende Vorteile

- Die landesgesetzlichen Vorschriften werden auf ein Minimum reduziert. Bei einer alternativ möglichen Vollregelung im Gesetz müssten neue landesgesetzliche Regelungen in dem Umfang des UIG des Bundes eingeführt werden, um dem Regelungsauftrag der Umweltinformationsrichtlinie nachzukommen.

1 Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Teilnahme an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom Juni 1998 (<http://www.aarhus-konvention.de/>)

- Die Übernahme der bundesgesetzlichen Vorschrift wirkt der Rechtszersplitterung entgegen und vermeidet regionale Standortnachteile aufgrund unterschiedlicher Regelungen.
- Der Verweis auf das Bundesrecht hat für den Anwender den Vorteil größerer Rechtssicherheit. Er kann darauf vertrauen, dass das Brandenburgische Landesrecht nicht von dem bekannteren UIG des Bundes abweicht und daher alle Anwendungshilfen und Kommentare zum Bundes-UIG auch bei der Anwendung des BbgUIG zugrunde legen.
- Änderungen des Europäischen Rechts müssen in der Regel innerhalb kurzer Fristen umgesetzt werden. Durch die dynamische Verweisung auf das Bundes-UIG benötigt das Land Brandenburg keine eigenständigen Gesetzgebungsakte zur Umsetzung künftiger Änderungen der Umweltinformationsrichtlinie, sondern nimmt an den Umsetzungsakten des Bundes teil.

Die Verweisungslösung hat sich bereits beim brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 10. Juli 2002 bewährt (§ 2 Abs. 3 BbgUVPG). Sie ist auch von anderen Bundesländern gewählt worden. Insbesondere folgt das Land Brandenburg insoweit der Berliner Regelung zur Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie, was zur Rechtsangleichung zwischen den beiden Ländern beiträgt.

Eine Zusammenfassung der Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen mit dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG) ist grundsätzlich möglich und wird aus Gründen der Rechtsvereinfachung auch für das Land Brandenburg angestrebt. Eine Zusammenfassung zum jetzigen Zeitpunkt würde jedoch das Risiko von Verzögerungen beinhalten, was angesichts des laufenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens nicht vertretbar ist. Der Entwurf des BbgUIG sieht eine Befristung des Gesetzes bis 31.12.08 vor. In dieser Zeit sollen AIG und BbgUIG dann zusammengefasst werden

Bis dahin ist eine Doppelregelung des Zugangs zu Umweltinformationen im AIG und BbgUIG durch § 1 AIG ausgeschlossen. Bei dem BbgUIG handelt es sich um eine bereichsspezifische Regelung zum Informationszugang für einen unbeschränkten Personenkreis, die als speziellere Vorschrift dem AIG vorgeht (s. a. Anwendungshinweise des LDA zu § 1 AIG, 4. Absatz).

II. Zu den einzelnen Regelungen

Zu § 1:

§ 1 enthält einen dynamischen Verweis auf das UIG des Bundes. Damit werden mit Ausnahme des § 6 und der §§ 11 bis 14 alle Vorschriften des Bundes-UIG anwendbar, soweit nicht die folgenden Vorschriften des BbgUIG speziellere abweichende Regelungen treffen.

Anwendbar sind insbesondere die Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 2 bis 4 UIG, die Vorschriften über den Informationszugang auf Antrag, das Antragsverfahren, die Ablehnungsgründe sowie die Vorschriften über die aktive Verbreitung von Informationen durch Behörden in der Öffentlichkeit gemäß § 10 UIG-Bund.

Ausgenommen sind Regelungen zum Umweltzustandsbericht, zu den Kosten, zur Überwachung in §§ 11 bis 14 Bundes-UIG, die in §§ 4 bis 6 BbgUIG aus den dort genannten Gründen eine spezielle Regelung erfahren. Die Einführung eines Umweltzustandsberichtes für das Land analog zu § 11 UIG-Bund ist entbehrlich. Die Richtlinie 2003/4/EG fordert in Artikel 7 Abs. 3 lediglich nationale Umweltzustandsberichte und überlässt es den Mitgliedstaaten, ob sie „gegebenenfalls regionale bzw. lokale Umweltzustandsberichte“ veröffentlichen. Da der Umweltzustandsbericht des Bundes gem. § 11 UIG-Bund auch Informationen über den Zustand der Umwelt in den Ländern enthalten wird, ist ein gesonderter Umweltzustandsbericht des Landes nicht erforderlich.

Zu § 2:

Die informationspflichtigen Stellen sind für die Verwaltung des Landes und der Gemeinden eigenständig in Übereinstimmung mit Art. 2 Nr. 2 der Umweltinformationsrichtlinie festzulegen. Dem entspricht insbesondere die Einbeziehung beratender Gremien. Auch die Erstreckung auf Personen des Privatrechts wird von der Richtlinie gefordert. Entscheidend ist nach der Richtlinie, dass sie öffentliche Aufgaben erfüllen und über Umweltinformationen verfügen.

Zu § 3:

Gemäß § 6 Abs. 5 Bundes-UIG kann für Streitigkeiten um Ansprüche aus diesem Gesetz gegen private informationspflichtige Stellen der Verwaltungsrechtsweg vorgesehen werden. Hiervon wird Gebrauch gemacht. Da es sich inhaltlich um verwaltungsrechtliche Streitigkeiten handelt, besitzen die Verwaltungsgerichte die größere Kompetenz. Zudem wird auf diese Weise ein einheitlicher Verfahrensweg eröffnet.

Mit § 6 Abs. 3 und 4 hat der Bund auch bei Streitigkeiten gegen private informationspflichtige Stellen die Möglichkeit geschaffen, eine Überprüfung der ablehnenden Entscheidung vor Erhebung der Klage vorzusehen. Dies soll hier für das Land Brandenburg übernommen werden, um unnötige Klagen zu vermeiden und die von der Umweltinformationsrichtlinie intendierte Gleichbehandlung von privaten informationspflichtigen Stellen mit öffentlichen Stellen zu erreichen.

Zu § 4:

§ 4 enthält Sondervorschriften zur Überwachung privater informationspflichtiger Stellen. Eine eigenständige landesrechtliche Regelung ist erforderlich, weil die entsprechende Vorschrift des § 13 Bundes-UIG ausdrücklich nur die Überwachung durch Behörden des Bundes regelt.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit der Behörden zur Überwachung derjenigen privaten informationspflichtigen Stellen, die ihrer Kontrolle im Sinne des § 2 Nr. 2 dieses Gesetzes unterliegen. Mit Absatz 2 werden die Überwachungsbehörden ermächtigt, von der privaten Stelle die Herausgabe der zur Durchführung der Überwachungsaufgabe erforderlichen Informationen zu verlangen. Dies kann beispielsweise erforderlich sein, wenn eine private Stelle den Zugang zu Umweltinformationen verweigert und der Anspruchsteller sich bei der Aufsichtsbehörde beschwert.

Absatz 3 gibt diesen Behörden die notwendigen Befugnisse zur Durchsetzung dieses Gesetzes gegenüber den privaten informationspflichtigen Stellen. Dies ist erforderlich, da das Land mit seinen Behörden insbesondere auch gegenüber der Europäischen Kommission die Verantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie über den Zugang zu Umweltinformationen trägt.

Zu § 5:

Diese Vorschrift entspricht der bundesrechtlichen Regelung des § 14 Bundes-UIG und ist dem BbgUIG angepasst worden. Eine eigenständige landesrechtliche Regelung ist erforderlich, da eine Verweisung nicht den für das Recht der Ordnungswidrigkeiten strikteren Anforderungen an eine exakte gesetzliche Regelung genügen würde.

Zu § 6:

§ 6 legt die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem Veranlasserprinzip fest. Um das Verfahren zum Erlass von Gebührenordnungen zu erleichtern, wird der für den Umweltschutz zuständige Minister zum Erlass einer entsprechenden Gebührenordnung ermächtigt. Die Verweisung auf § 12 UIG des Bundes wäre nicht ausreichend, da letztere Vorschrift nur die Bundesregierung zum Erlass einer Gebührenordnung ermächtigt. Ein Erlass von Gebührenordnungen auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg ist zu aufwendig, da Umweltinformationen im Geschäftsbereich jedes Ressorts der Landesregierung vorliegen können und daher eine entsprechende Gebührenordnung einzeln oder gemeinsam von allen Fachministern erlassen werden müsste. Daher wird hier eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage für den Umweltminister geschaffen, der sich bei Erlass der Gebührenordnung mit den anderen Ressorts abstimmt.

Gemäß Erwägungsgrund Nr. 18 der Richtlinie darf dabei die Gebühr die tatsächlichen Kosten der Anfertigung des betreffenden Materials grundsätzlich nicht übersteigen. Im Übrigen findet das Gebührengesetz Anwendung.

Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände für den Zugang zu Umweltinformationen in ihren Selbstverwaltungsangelegenheiten Gebührensatzungen erlassen haben – wie dies in § 10 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vorgesehen ist - gehen diese nach Absatz 1 Satz 3 der Gebührenordnung des Landes vor.

Absatz 1 Sätze 2 und 3 dienen der Umsetzung des Artikel 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinie über den Zugang zu Umweltinformationen.

Die Regelung zur Erhebung von Kosten durch private informationspflichtige Stellen soll eine Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten informationspflichtigen Stellen sicherstellen.

Zu § 7:

Der Entwurf des BbgUIG sieht eine Befristung des Gesetzes bis 31.12.2008 vor. In dieser Zeit sollen AIG und BbgUIG zusammengefasst werden.